

26. Juli 2017

## **Mitgliederinformation: GEMA versendet Registrierungsbesätigungen zur Verlegerbeteiligung**

Liebe Mitglieder,

vermutlich haben Sie in den letzten Wochen einige Registrierungsbestätigungen zu Ihrem bei der GEMA angemeldeten Repertoire erhalten, die Ihnen sonst nur von Werkneuanmeldungen bekannt sind. Dies hat folgenden Hintergrund:

In Folge eines Urteils des Berliner Kammergerichts zur Verlegerbeteiligung vom 14. November 2016 (Az. 24 U 96/14) sind die Verleger derzeit aufgefordert, hinsichtlich der von ihnen vertretenen Werke die Rechtsbeziehungen zu ihren Urhebern gegenüber der GEMA zu bestätigen. Hierzu haben wir am 1. Februar 2017 das so genannte Elektronische Bestätigungsverfahren (EBV) gestartet, über das die Verleger die insoweit erforderlichen Informationen und Dokumente an die GEMA übermitteln können. Damit die gemachten Angaben überprüft werden können, versendet die GEMA derzeit Registrierungsbestätigungen, denen die im EBV gemachten Angaben entnommen werden können. Die Bestätigungen werden sukzessive an die Mitglieder verschickt.

### **Wer wird informiert?**

Alle an einem Werk beteiligten Komponisten, Textdichter und Verleger werden über die Werkregistrierungen per E-Mail oder Brief informiert. Die Registrierungsbestätigungen werden werkweise versendet und ergänzen die bestehende Registrierung um die Angaben zur Verlegerbeteiligung. Bei originalverlegtem Repertoire werden alle Original-Urheber (Komponisten, Textdichter, Bearbeiter urheberrechtlich freier Werke, Potpourriebearbeiter) eines Werkes und der/die Originalverlag/e informiert. Bei subverlegtem Repertoire wird/werden ausschließlich der/die entsprechende/n Subverlag/e informiert. Auch für inzwischen beendete Original- oder Subverlagsverträge können Mitteilungen erfolgen.

## Was müssen Sie jetzt tun?

*Wenn Sie Urheber sind:*

Die Registrierungsbestätigung dient der Überprüfung der im EBV gemachten Angaben. Sie enthält werkbezogen folgende Informationen für Sie:

- Datenbankwerknummer
- Titel des Werkes
- Angaben zu den Originalurhebern
- Angaben zu dem/den vertretenden Verlag/en
- Kennzeichen der Verlegerbeteiligung
- Gültigkeitszeitraum der Vereinbarung (in der Regel der Verlagsvertrag) über die Verlegerbeteiligung

### Schritt 1: Verlage identifizieren

Sie finden in der Registrierungsbestätigung für jeden am Werk beteiligten Verlag Angaben zu den von diesem vertretenen Urhebern. Bitte überprüfen Sie, soweit Sie als Urheber bei einem Verlag aufgeführt sind, ob Ihr Werk bei diesem Verlag auch verlegt ist. Auf die Frage, ob die Beteiligung des Verlages infolge der Kammergerichtsentscheidung rechtmäßig ist, kommt es an dieser Stelle noch nicht an. Bitte überprüfen Sie die Angaben auch auf Vollständigkeit. Die Registrierungsbestätigung ist auch dann fehlerhaft, wenn ein Verlag nicht aufgeführt ist, bei dem Sie Ihr Werk verlegt haben oder Sie bei einem aufgeführten Verlag nicht als Urheber genannt sind, obwohl Sie mit diesem Verlag einen Verlagsvertrag abgeschlossen haben.

### Schritt 2: Angaben zur Verlegerbeteiligung überprüfen

Bitte überprüfen Sie die gemachten Angaben zur Verlegerbeteiligung. Für jeden Verlag, bei dem Sie als Urheber genannt sind, finden Sie am Anfang der Zeile vor Ihrem Namen zu Ihrer Rolle als Komponist oder Textdichter das so genannte Verlegerkennzeichen, das VBALL, VBNOK, VBNUT oder VBUNB lauten kann. Sollten für das Werk mehrere Vereinbarungen (in der Regel Verlagsverträge) bestanden haben, sind diese gesondert unter Angabe der Gültigkeitsdauer aufgeführt. Bitte beachten Sie hierzu auch unten stehenden Hinweis.

Das Verlegerkennzeichen ist relevant für die Frage, ob Ausschüttungen an Verlage seit der Ausschüttung vom 1. Juli 2012 bis zum 23. Dezember 2016 rückabgewickelt werden. Einen entsprechenden Beschluss hat die Mitgliederversammlung 2017 gefasst. Zudem gibt das Kennzeichen an, ob der Verlag in der Zukunft an Ausschüttungen auf das Werk beteiligt wird. Zu unterscheiden ist dabei die Beteiligung an Nutzungsrechten, die den Großteil der Ausschüttungen der GEMA aus-

machen, und die Beteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen wie z.B. der Speichermedien- und Geräteabgabe (ZPÜ-Ausschüttung).

**Die aus der Registrierungsbestätigung ersichtlichen Kennzeichen haben folgende Bedeutung:**

Kennzeichen	Rechtliche Bedeutung
VBALL	Der Verlag war in der Vergangenheit berechtigt, an Ausschüttungen auf Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche beteiligt zu werden und ist dies auch in der Zukunft. Eine Rückabwicklung findet demgemäß nicht statt. In der Zukunft wird der Verlag wie bisher beteiligt.
VBNOK	Der Verlag war in der Vergangenheit nicht berechtigt, an Ausschüttungen auf Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche beteiligt zu werden. Er ist hierzu auch in der Zukunft nicht berechtigt. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Ausschüttungen auf Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche rückabgewickelt werden. In der Zukunft wird der Verlag nicht mehr am Werk beteiligt.
VBNUT	Der Verlag war in der Vergangenheit berechtigt, an Ausschüttungen auf Nutzungsrechte beteiligt zu werden und ist dies auch in der Zukunft. Für gesetzliche Vergütungsansprüche bestand hingegen weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft eine Berechtigung. Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche werden daher rückabgewickelt. In der Zukunft wird der Verlag nicht mehr an gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt.
VBUNB	Nach der bisherigen Rückmeldung des Verlages ist die Rechtslage im Verhältnis Urheber und Verleger ungeklärt. Der Urheber hat der Beteiligung des Verlegers nicht widersprochen. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Ausschüttungen auf Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche rückabgewickelt werden. In der Zukunft wird der Verlag aufgrund der veränderten Gesetzeslage und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an Nutzungsrechten, nicht aber an gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt.

Eine Infografik zu den Verlegerkennzeichen und den entsprechenden Rechtsfolgen finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie: Am 01.12.2017 endet die Frist für die Verlage zur Übermittlung von Informationen zur Beteiligung in der Vergangenheit (siehe Infografik). Daher ist es denkbar, dass Sie für dasselbe Werk mehrere Mitteilungen erhalten. Bei mehreren Mitteilungen zu demselben Werk ist die Mitteilung mit dem jüngsten Datum entscheidend.

*Wenn Sie Verleger sind:*

Überprüfen Sie die von Ihnen gemachten Angaben auf Richtigkeit. Bitte überprüfen Sie auch, ob andere Verlage an den von Ihnen vertretenen Werken zu Unrecht als beteiligt ausgewiesen werden.

Bitte beachten Sie: Der Gültigkeitszeitraum der Vereinbarung über die Verlegerbeteiligung beginnt frühestens mit dem 01. Januar 2011 (Beginn des frühesten Geschäftsjahres, das Gegenstand einer etwaigen Rückabwicklung ab dem Zahlungstermin 1. Juli 2012 wäre). Bei Vereinbarungen, die unbefristet bzw. auf Schutzfrist abgeschlossen wurden, wird das Enddatum der Vereinbarungen technisch bedingt zunächst mit 31. Dezember 2400 und in Kürze mit „unbefristet“ angegeben.

### **Fehlerhafte Werkregistrierung: Was kann ich tun?**

Sollte die Registrierungsbestätigung unrichtig sein, kann gegen sie durch den Berechtigten innerhalb von drei Monaten nach Zugang Einspruch erhoben werden (§ 49 Satz 2 des Verteilungsplans). Bitte antworten Sie auf die E-Mail der Registrierungsbestätigung unter Angabe des Einspruchsgrundes. Einsprüche per Brief richten Sie bitte an die Adresse GEMA, Postfach 30 12 40, 10722 Berlin.

**Wichtiger Hinweis für Verleger:** Ab September 2017 können Verleger über das EBV Korrekturen an den von ihnen zunächst gemachten Angaben zur Verlegerbeteiligung in elektronischer Form an die GEMA übermitteln. Im Sinne einer zeitnahen und effizienten Bearbeitung bitten wir alle Verleger, nach Möglichkeit diese neue Funktionalität für die Übermittlung ihrer Korrekturen zu nutzen.

**Unterstützung und Kontakt:** Sie finden einen ausführlichen Leitfaden sowie Erklärvideos zu den Funktionen des EBV unter [www.gema.de/ebv](http://www.gema.de/ebv). Informationen zur Verlegerbeteiligung stehen in jeweils aktualisierter Fassung unter [www.gema.de/verlegerbeteiligung](http://www.gema.de/verlegerbeteiligung) und in der englischen Version unter [www.gema.de/publishersparticipation](http://www.gema.de/publishersparticipation) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit den besten Grüßen

Ihre GEMA